

Gemeinde Denklingen  
Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“

**Formblatt zur Einholung der Stellungnahme der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

der Gemeinde/Stadt	Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen Telefon 08243 – 85 333 33, Telefax 08243-85 333 544 Email: birgit.jost@denklingen.de
Ansprechpartner/Durchwahl	Frau Jost, Durchwahl 08243-85 333 36
Frist:	01.09.2021
Verlängerung beantragt am	
Verlängerungsfrist bis	

**Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange**

<b>AELF FFB</b>	
Name/Stelle der Behörde/des Trägers öffentlicher Belange	
Kaiser-Ludwig-Straße 8a, 82256 Fürstenfeldbruck	
Anschrift (Straße, Ort)	
08141/3223-0	Barbara.Resele@aelf-ff.bayern.de
Telefon, Fax	E-Mail
Fr. Resele	-1200
Bearbeiter/in	Durchwahl

**Stellungnahme**

<input type="checkbox"/> keine Anregungen	<input type="checkbox"/> Verweis auf Stellungnahme vom	
	Ort, Datum	Unterschrift
<input type="checkbox"/> Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)		
<input type="checkbox"/> Hinweise auf Ziele der Raumordnung		
<input type="checkbox"/> Sachstand zu den beabsichtigten Planungen und Maßnahmen		

# Gemeinde Denklingen

## Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Änderung, Ausnahmen und Befreiungen)

sonstige fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde oder des sonstigen Trägers

Der Betreiber der geplanten Anlage hat die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Umständen auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu dulden.

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/ Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.

Anlagen

Ergänzung auf gesondertem Blatt

FFB, 27.07.2021  
Ort, Datum

gez. Schauperl, LOR  
Unterschrift (entbehrlich bei Email), Dienstbezeichnung